

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für die Wiederherstellung des „Ührder Teiches“ mit Rückhaltefunktion im Einzugsgebiet des „Dorster Mühlenbaches“ oberhalb der Ortschaft Dorste

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz hat die Planfeststellung für die Wiederherstellung des „Ührder Teiches“ mit Rückhaltefunktion im Einzugsgebiet des „Dorster Mühlenbaches“ oberhalb der Ortschaft Dorste nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹) i.V.m. §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG³) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen.

Die Stadt Osterode am Harz plant die Wiederherstellung des „Ührder Teiches“ im Einzugsgebiet des „Dorster Mühlenbaches“ oberhalb der Ortschaft Dorste.

Am „Ührder Teich“ besteht bereits ein alter Damm, der in der Mitte durch den Dorster Mühlenbach durchbrochen ist, wodurch ein Rückhalt bei Hochwasser derzeit nicht gegeben ist.

Bei der geplanten Baumaßnahme entsteht der neue Damm an der gleichen Stelle wie der vorhandene Damm. Im Gewässer wird zusätzlich eine Drosseleinrichtung erstellt, die bei Hochwasser das Wasser zurückhält. Die Ausbildung der Drossel erfolgt so, dass die ökologische Durchgängigkeit im Bach gewährleistet bleibt.

Damit der angrenzende nördliche und südliche Wirtschaftsweg nicht bei Hochwasser durch den Einstau des „Ührder Teiches“ überflutet wird, ist hier die Anlage zusätzlicher Verwallungen erforderlich.

Das geplante Rückhaltevolumen des „Ührder Teiches“ beträgt auf der Grundlage eines digitalen Geländemodells der Stadt Osterode am Harz ca. 47.000 m³ bis die Entlastungsschwelle anspringt.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.6.2 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Der Landkreis Göttingen hat als die für dieses Verfahren zuständige Behörde, auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, die Vorprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass eine Erheblichkeit nach Einschätzung der zu bewertenden Umweltfolgen vorliegen kann, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung erheblich beeinträchtigt sind. Die Kriterien der Ziffer 3 der Anlage 3 UVPG sind hier von Bedeutung.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Beeinträchtigungen bei diesem Vorhaben betreffen vor allem den Wertstufenverlust des Schutzgutes Boden sowie den Verlust von Wald- und Feuchtbiotopen. Hierbei berücksichtigt sind die Umweltauswirkungen, die durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche befindet sich darüber hinaus innerhalb des FFH-Gebietes „Gipskarstgebiet bei Osterode“. Es ist als Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ geschützt.

Die Prüfung der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG hat ergeben, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird das Ergebnis der UVP-Vorprüfung hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ein Umweltverträglichkeitsbericht wurde vorgelegt. Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Wasserrechtsantrag
- Anlage 1.1 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - Information zum Flurstück
- Anlage 1.2 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - Lageplan Flurstücke, Maßstab 1:1000
- Anlage 2 Erläuterungen
- Anlage 3 Kostenberechnung
- Anlage 4 Hydraulische Berechnungen
- Anlage 5 Übersichtskarte mit Einzugsgebieten, Maßstab 1:20 000
- Anlage 6 Übersichtsplan, Maßstab 1:5000
- Anlage 7 Lageplan „Uhrder Teich“, Maßstab 1:500
- Anlage 8.1 Detailpläne „Uhrder Teich“ - Lageplan Damm, Maßstab 1:250
- Anlage 8.2 Detailpläne „Uhrder Teich“ - Detailplan Drosselbauwerk, Maßstab 1:50
- Anlage 8.3 Detailpläne „Uhrder Teich“ - Detailplan Dammaufbau, Maßstab 1:50
- Anlage 9.1.1 Detail Wirtschaftswege - nördlicher Wirtschaftsweg, Höhenplan, Maßstab 1:250/25
- Anlage 9.1.2 Detail Wirtschaftswege - nördlicher Wirtschaftsweg, Querprofile, Maßstab 1:100
- Anlage 9.2.1 Detail Wirtschaftswege - südlicher Wirtschaftsweg, Höhenplan, Maßstab 1:250/25
- Anlage 9.2.2 Detail Wirtschaftswege - südlicher Wirtschaftsweg, Querprofile, Maßstab 1:100
- UVP-Bericht vom Dezember 2023

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 NVwVfG⁴ und § 18 UVPG, wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die beabsichtigte Baumaßnahme voraussichtlich auswirkt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus den Planunterlagen zu entnehmen, die bei der

**Stadt Osterode am Harz – Fachdienst Bauen, 5. Etage, Raum 5.15,
Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung

einen Monat und zwar vom **12.02.2024** bis einschließlich **11.03.2024** ausliegen und während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum zusätzlich im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de/> und über die Homepage des Landkreis Göttingen www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Themen & Leistungen“ > „Umwelt & Tiere“ > „Aktuelles aus dem Bereich Umwelt & Tiere“ eingesehen werden.

Gegen das beantragte Vorhaben kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **11.04.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 411, Einwendungen erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen äußern.

Hinweis gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG: Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen sind weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen bis zum Ende der Einwendungsfrist eingereicht werden.

Eine Einwendung muss den Namen, die Anschrift des Betroffenen und eine Umschreibung des konkret berührten Belangs enthalten. Sie muss zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sind daher innerhalb der Einwendungsfrist bei den bezeichneten Stellen vorzubringen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Wasserbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wobei bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 UVPG.